



# Artenschutz bei Gehölzarbeiten

Referat im Zuge der VSVI Veranstaltung am 25.04.2018 in  
Friedberg

Dr. Yvonne Walther  
Dezernat Landespflege und technischer Umweltschutz

Hessen Mobil wird in Kürze eine Handlungsanleitung zum Artenschutz und zur Grünpflege im Betriebsdienst und in der Unterhaltung herausgeben. Diese soll den mit der Ausführung von Grünpflege beauftragten verantwortlichen Personen auf den Straßen- und Autobahnmeistereien als Leitfaden für die in diesem Zusammenhang stehenden Arbeitsvorgänge dienen. Bei Beachtung der Vorgehensweisen ist davon auszugehen, dass sich Verstöße gegen das Artenschutzrecht und sich daraus ergebende Konsequenzen vermeiden lassen.

Auch wenn bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen keine gesonderte behördliche Zulassungsentscheidung erforderlich ist, sind dennoch die artenschutzrechtlichen Anforderungen des §§ 44 ff BNatSchG, insbesondere in Hinblick auf die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Tötung von Tierarten, zu beachten. Ein Verstoß gegen diese Verbotstatbestände kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet werden.

Die Gehölzpflege im Intensivbereich dient in erster Linie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Zu den Aufgaben zählen die Pflege von Bäumen und Gehölzgruppen sowie die Freihaltung der Sichtfelder und des Lichtraumprofils. Im Extensivbereich gilt es, eine Vergreisung der Gehölze mit einhergehendem Verkehrssicherheitsrisiko zu vermeiden sowie die Schutz- und Leitfunktion von Gehölzbeständen langfristig aufrecht zu erhalten.

Die Handlungsanleitung zeigt zunächst die Vorgehensweise und Techniken bei der Gehölzpflege (Gehölzschnitt und Baumfällung) auf. Danach wird auf Konflikte mit den Vorkommen von artenschutzrelevanten Tierarten eingegangen und erläutert, wie bereits bei der Gehölzpflege im Regelbetrieb das Eintreten der artenschutzrelevanten Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Im Vordergrund steht dabei die Beachtung des zulässigen Zeitraums für die Entnahme von Gehölzen in der offenen Landschaft vom 1. Oktober bis Ende Februar gemäß §39 (5) BNatSchG, sowie eine Verlängerung der Schutzzeit beim Vorkommen von bestimmten Artengruppen. Ein weiterer Aspekt liegt im Erhalt von Rückzugsbereichen durch kleingruppenweisen Gehölzpflege.

Bei Bäumen ist beim Vorkommen von Höhlen und Spalten die Überprüfung auf Besatz von Vögeln und Fledermäusen unverzichtbar. Bei Ausschluss eines Besatzes muss ein Verschluss des Höhleneingangs mit Papier, Alufolie oder Bauschaum vorgesehen werden. Bei Besatz oder in unsicheren Fällen sind auch Maßnahmen wie z.B. der Einsatz Fällkran, Teilfällung, Vergrämung oder Umsiedlung in Betracht zu ziehen.

Die maßnahmenbegleitende Öffentlichkeitsarbeit wird hierbei zukünftig an Bedeutung gewinnen.